

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft REFLEX GORNJA RADGONA d.o.o., Podgrad 4, 9250 Gornja Radgona, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: SI23633018, Registrierungsnummer: 5293570

1. ALLGEMEIN, GÜLTIGKEIT

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft Reflex Gornja Radgona d.o.o., Podgrad 4, 9250 Gornja Radgona, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: SI23633018, Registrierungsnummer: 5293570 (im folgenden Text: Verkäufer) und den Käufern von Waren und Dienstleistungen (im weiteren Text: Käufer) aus dem Verkaufsprogramm (im weiteren Text: Ware).

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen beziehen sich auf die gesamten Verhältnisse zwischen dem Verkäufer und den Käufern, außer im Fall, dass der Verkäufer und der Käufer, im Einzelfall, eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben. Im Zweifelsfall gelten als anderslautende Vereinbarungen nur die in schriftlicher Form.

2. ANGEBOT, BESTELLUNG, VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1.** Der Vertrag ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Verkäufer den Auftrag des Käufers, mittels Dokument Auftragsbestätigung, bestätigt hat.
- 2.2.** Alle Angebote des Verkäufers sind nur nach Ausgabe der Auftragsbestätigung, seitens des Verkäufers, bindend.
- 2.3.** Der Auftrag des Käufers muss in schriftlicher Form übermittelt werden und zumindest Folgendes beinhalten:
 - Warentyp,
 - Maße,
 - Menge,
 - Preis,
 - Zahlungsbedingungen,
 - Ort und Lieferung in vollem Umfang (Entladestelle, Straße, Postleitzahl, Kontaktperson) und
 - geforderter Liefertermin sowie Prioritäten in Bezug auf die in Auftrag gegebenen Produkte.
- 2.4.** Alle Angebote, ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag vom Käufer, sind für den Verkäufer nicht bindend. Es gilt, dass der Auftrag vollständig und für den Verkäufer bindend ist, wenn alle Angaben, die zur Fertigstellung der Ware notwendig sind, beinhaltet sind, vor allem die Menge und die detaillierte technische Spezifikation der Ware und der Dienstleistungen, die Qualität, geforderte Garantien und Zertifikate, Typ, Entwurf, spezifische Eigenschaften und beabsichtigter Gebrauch der Ware, Ort und Zeit der vorgesehenen Lieferung, sowie Prioritäten hinsichtlich Herstellung und Lieferung. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer den Auftrag des Käufers, in schriftlicher Form und in allen Elementen, die im Punkt 2.3 angeführt sind, bestätigt.

Es gilt, dass der Verkäufer den Auftrag nicht bestätigt hat, wenn dieser den Auftrag nicht binnen 3 Tagen, nach dem Erhalt vom Käufer, bestätigt. Der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet die Genauigkeit der übermittelten Angaben, wie auch die tatsächliche Nutzung des Glases, zu überprüfen. Die Herstellung oder Lieferung der Ware wird vom Verkäufer, aufgrund Inhalt des schriftlichen Auftrags, mit Verweis auf die Angebotsnummer bzw. die Kostenvoranschlagsnummer des Verkäufers und die schriftliche Bestätigung des Auftragseingangs – der Auftragsbestätigung, durchgeführt.

- 2.5. Die Übermittlung von Aufträgen, Auftragsbestätigungen und Angebotsannahmen, wie auch die restliche Kommunikation, verlaufen in elektronischer Form. Jegliche Absprachen, die nicht in schriftlicher Form existieren, gelten als ungültig.

3. PREIS UND ZAHLUNG

- 3.1. Wenn nicht mittels Vertrag oder bestätigtem Auftrag anders festgelegt, überweist der Käufer den Kaufpreis auf das Girokonto des Verkäufers IBAN SI56 0410 3000 2876 182, SWIFT: KBMASI2X, eröffnet bei: Nova KBM d.d., im Rahmen der Frist, die auf der Rechnung oder in der Auftragsbestätigung vom Verkäufer angeführt ist. Als Abnahmetag gilt der Tag, der in der Auftragsbestätigung angeführt ist. Im Fall, dass die Ware vom Käufer nicht im Rahmen der abgesprochenen Frist abgenommen wird, beginnt die Frist zur Zahlung des Kaufpreises ab dem Tag, an dem die Abnahme festgelegt war.
- 3.2. Der Verkäufer ist bezüglich seiner Forderungen und potenziellen Forderungen bei einer Kreditversicherungsanstalt versichert. Im Fall, dass der Verkäufer keine Kreditversicherung für den Käufer abschließen kann, kann Ersterer jederzeit eine Änderung der Zahlungsbedingungen, ungeachtet der vorherigen Absprache, fordern. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet dem Verkäufer eine Vorauszahlung oder zusätzliche finanzielle Sicherheiten zu gewährleisten. Der Verkäufer hat das Recht Aufträge nicht auszuführen, wenn keine entsprechende Kreditversicherung – kein Limit existiert.
- 3.3. Bei Zahlungsverzügen ist der Verkäufer zu gesetzlichen Verzugszinsen, zu einem Zinssatz von 8% p.a., berechtigt, wobei er ebenfalls einen Anspruch darauf hat dem Käufer Mahngebühren und andere eventuelle Kosten, die mit dem entstandenen Verzug in Verbindung stehen, anzurechnen.
- 3.4. Bei wesentlichen Veränderungen der Umstände behält sich der Verkäufer das Recht einer Preisänderung vor. Zu wesentlichen Veränderungen der Umstände zählen vor allem erhebliche Änderungen der Rohstoffpreise, Erhöhungen von Arbeitskosten oder Betriebskosten, was eine derartige Warenpreisänderung zur Folge hätte, dass der Vertrag den Erwartungen offensichtlich nicht mehr entsprechen würde. Über Veränderungen der Umstände muss der Verkäufer, binnen 3 Tagen nachdem er von dem Zustandekommen erfahren hat, den Kunden schriftlich informieren und die Preisänderung, binnen 30 Tagen nach Mitteilung, geltend machen.
- 3.5. Die Ware, für die der Verkäufer einen Auftrag bestätigt, muss zum Preis geliefert werden, der während der Order in Geltung war. Der besprochene Preis gilt für die Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung festgelegt wurden. Bei Änderungen jedes der Auftrags Elemente aus dem Punkt 2.3, hat der Verkäufer das Recht den Auftrag teilweise oder in vollem Umfang zu ändern. Der Verkäufer hat das Recht die Lieferungsbedingungen zu ändern, wenn es zu

irgendwelchen Änderungen bezüglich der Menge, Teillieferungen, Entwürfe, Lieferungs- oder Abnahmeart, spezifischen Eigenschaften oder des beabsichtigten Gebrauchs der Ware, bei Verzug und Aufschiebungen seitens des Käufers kommt. Der Verkäufer hat weiters das Recht auf die Erstattung aller Kosten (auch von Kosten aufgrund mehrfacher Arbeitsorganisation im Prozess) und eventueller Schäden wegen späterer Änderungen des Käuferauftrags.

4. LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Die Lieferungsfristen laufen ab dem Tag des Vertragsabschlusses oder es gelten die Fristen, die in der Auftragsbestätigung angeführt sind.
- 4.2. Im Fall, dass Umstände entstehen, für die der Verkäufer nicht verantwortlich ist, können die Lieferungsfristen verlängert werden. Der Käufer hat in diesem Fall keinen Schadenersatzanspruch. Als solche Umstände gelten vor allem:
 - Technische Mängel, die der Auftragsnatur entspringen, auf welche der Käufer vom Verkäufer vorab hingewiesen wurde;
 - Streiks, Straßensperren, Krieg, Brände, außergewöhnliche Wetterbedingungen und andere Fälle höherer Gewalt;
 - Allgemeiner Mangel an grundlegenden Rohstoffen auf dem Markt (Glas, Dichtungen, Distanzstücke,...).
- 4.3. Über das Eintreten der Umstände, die im vorangehenden Absatz genannten sind, muss der Käufer vom Verkäufer, spätestens 3 Tage nachdem Letzterer von dem Zustandekommen erfuhr, schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
- 4.4. Im Fall einer Order der Mindestmenge von 150 m² wird die Lieferung unter den Bedingungen der CIF-Klausel (Vorschriften Incoterms, 2010) durchgeführt. Für Mengen, die unter der Minimalmenge und nicht auf den Transportwegen des Verkäufers liegen, werden Dienstleistungen gemäß der Transportpreisliste berechnet.
- 4.5. Wenn der Käufer aus Gründen, die außerhalb der Sphäre des Verkäufers liegen, die Warenabnahme zu dem Zeitpunkt, den der Verkäufer festlegt, ablehnt, kann der Verkäufer nach 5 Tagen ab vorgesehenem Lieferungsdatum, Lagerkosten für den erfassten Lagerplatz, in Höhe von 2€/m² anrechnen.
- 4.6. Die Lieferung erfolgt auf Holz- oder Metallständern.
- 4.7. Die Holz- und Metallständer sind Eigentum des Unternehmens Reflex und müssen vom Käufer, binnen 14 Tagen ab Lieferung der Gläser, zum Zweck der Abnahme, zur Verfügung gestellt werden. Im Fall, dass der Käufer die Ständer in dieser Frist nicht für den Transport und die Rückgabe vorbereitet, werden dem Käufer 500 €/Stück für jeden einzelnen Metallständer und 100 €/Stück für jeden einzelnen Holzständer berechnet.
- 4.8. Die Herausgabe von Rechnungen für Ständer, die nicht zurückgegeben wurden, wird einmal monatlich durchgeführt, am ersten Arbeitstag im Monat und zwar unter Berücksichtigung der 14-Tage-Frist für nicht zurückgegebene Ständer. Der Verkäufer ist berechtigt dem Käufer auch die eventuellen Zusatzkosten des Transports anzurechnen.
- 4.9. Im Fall der eigenständigen Abnahme von Glas auf Ständern seitens des Käufers, ist dieser verpflichtet die Metallständer dem Verkäufer, innerhalb der 14-Tage-Frist ab Warenabnahme,

zurückzugeben. Die Ständer werden zur Adresse Reflex d.o.o. Ljutomerska cesta 28F, 9250 Gornja Radgona zurück transportiert, anderenfalls geht der Verkäufer auf gleiche Weise, wie im Punkt 4.7 und 4.8 angeführt, vor.

- 4.10. Im Fall, dass der Verkäufer den Transport durchführt, folgt die Übergabe der Ware spätestens zu dem Zeitpunkt, wenn dem Empfänger, der sich am Lieferort befindet – man geht von einer befestigten Zufahrtstrasse aus – die Ware auf dem Fahrzeug zur Verfügung steht. Ist die Zufahrtstrasse nach Meinung des Fahrers nicht geeignet, erfolgt die Übergabe dort, wo eine einwandfreie Zufahrt und Abfahrt des Fahrzeugs gewährleistet ist. Das Entladen ist ausschließlich Angelegenheit des Käufers, der für entsprechende Entladevorrichtungen und die nötige Arbeitskraft, maximal binnen 1 Stunde, sorgen muss.
- 4.11. Im Fall, dass der Käufer die Entladung und den weiteren Transport schriftlich in Auftrag gegeben hat, wird diese Tätigkeit zusätzlich angerechnet. Die Zusammenarbeit bei solchen Tätigkeiten stellt aber keine Übernahme zusätzlicher Garantien und Verantwortungen des Verkäufers dar.
- 4.12. Im Fall, dass der Käufer keine genaue Adresse für die gewünschte Lieferung angibt, ist der Verkäufer berechtigt die Lieferung zu stoppen und dem Käufer eventuelle Kosten anzurechnen.
- 4.13. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die wegen fehlerhafter Lagerung und dem Warenumsatz entstehen könnten. Die Produkte müssen in bedeckten oder überdachten, trockenen, gut durchlüfteten Räumen, ohne direkte Sonneneinstrahlung gelagert werden.
- 4.14. Die Bestätigung des Käufers, dass er die Ware abgenommen hat, kennzeichnet im Frachtbrief gleichzeitig auch, dass er einen Ständer erhalten hat.
- 4.15. Zu jedem Monatsende übermittelt der Verkäufer dem Käufer eine Liste der nicht zurückgegebenen Ständer. Im Fall, dass innerhalb von 24 Stunden keine Bestätigung erfolgt, wird angenommen, dass der Käufer mit dem Stand einverstanden ist.
- 4.16. Die Warenlieferung wird von einem Lieferschein begleitet. Der Käufer ist verpflichtet jeden Lieferschein zu unterschreiben und mit einem Stempel zu versehen. Die Unterschrift auf dem Lieferschein muss gut lesbar (Name und Nachname), in Großbuchstaben geschrieben sein. Im Fall, dass die Parteien einen elektronischen Geschäftsverkehr vereinbaren, ist eine Unterschrift nicht notwendig, es genügt die elektronische Mitteilung.
- 4.17. Mit der Unterschrift des Lieferscheins stimmt der Käufer zu, dass er Ware ohne sichtbare Schäden abnimmt.
- 4.18. Der Verkäufer haftet für keine Schäden, die beim Käufer, in Folge seiner Versäumnisse bei der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, entstehen, vor allem angesichts unkorrekter oder ungenauer Angaben, Spezifikationen, Projekte oder jeglicher anderen, vom Käufer bereitgestellten Informationen.
- 4.19. Der Käufer haftet dem Verkäufer gegenüber für den gesamten entstandenen Schaden und die Kosten des Verkäufers, die dieser, wegen unkorrekter Angaben, ebenfalls und insbesondere auch wegen dem Auftragsrückgang bzw. der Auftragsstornierung vonseiten des Käufers, erlitten hat.

- 4.20. Alle Obligationen im Land des Warenempfängers, einschließlich der Steuern, Zölle, Gebühren u.Ä. sind Kosten des Käufers, wenn nicht in der Auftragsbestätigung anders festgelegt.

5. EIGENTUMSVORBEHALT UND RISIKOÜBERNAHME

- 5.1. Das Eigentumsrecht geht erst mit dem Tag der Lieferscheinunterzeichnung und dem Tag der vollständigen Zahlung für die gelieferte Ware auf den Käufer über, wobei der Risikoübergang bei der Warenabnahme, von Seiten des Verkäufers auf Seiten des Käufers, übertragen wird.
- 5.2. Bis zum Zeitpunkt des Übergangs vom Eigentumsrecht darf der Käufer die Ware, an dem er Besitz erworben hat, für den normalen Gebrauch verwenden.

6. REKLAMATIONSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Offensichtliche Sachfehler muss der Käufer, bei der Warenabnahme, unverzüglich rügen. Mit der Unterschrift des Lieferscheins verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Bereich der offensichtlichen Sachfehler.
- 6.2. Sachfehler, die während der Abnahme nicht bemerkt werden konnten, muss der Käufer spätestens in der 3-Tage-Frist, ab Feststellung des Fehlers, rügen.
- 6.3. Der Verkäufer haftet nicht für Sachfehler, die Folge technischer Mängel sind, welche der Auftragsnatur entspringen.
- 6.4. Der Käufer muss die Reklamation mithilfe schriftlicher Mitteilung, auf einem Formular, geltend machen. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer die Ansicht der Mängel, bezüglich derer eine Reklamation eingereicht wurde, zu ermöglichen und zwar in geeigneter Weise (Zurücksendung der reklamierten Ware an den Herstellersitz, Ansicht der reklamierten Ware vor Ort). Über die Entscheidung in Bezug auf die Reklamationslösung wird der Käufer vom Verkäufer schriftlich benachrichtigt.
- 6.5. Im Fall, dass der Verkäufer eine Ansicht des Mangels vor Ort durchführt, ist er verpflichtet, spätestens in der 8-Tage-Frist nach Ansicht des Mangels, seine Antwort abzugeben, mit welcher der Verkäufer den Käufer darüber informiert, ob er die Reklamation annimmt oder nicht. Wenn der Verkäufer in der Frist, die im vorangehenden Satz angeführt wurde, keine Antwort erteilt, gilt, dass die Reklamation abgewiesen wurde. Im Fall, dass die Reklamation beim Unternehmenssitz eingeht, wird diese vom Verkäufer überprüft. Im Fall, dass der Verkäufer in der 8-Tage-Frist nach Eingang der Reklamation, die im vorherigen Satz angeführt ist, keine Antwort erteilt, gilt, dass die Reklamation nicht angenommen wurde.
- 6.6. Im Fall einer begründeten Reklamation muss der Verkäufer eine Reparatur bzw. einen Warenersatz sicherstellen. Die Lieferungsfristen bleiben in einer solchen Situation gleich, wie es aus der Auftragsbestätigung bzw. aus dem bindenden Angebot, hinsichtlich der Lieferung der reklamierten Ware, hervor geht, wobei diese ab dem Datum laufen, an dem der Verkäufer die Reklamationsverpflichtung angenommen hat.
- 6.7. Der Verkäufer haftet nicht für eventuelle Kosten des Austausches, der schon eingebauten Gläser, die aufgrund Sachfehler entstehen.
- 6.8. Der Verkäufer wird Ware erstklassiger Qualität und gemäß den EU-Normen liefern. Der Verkäufer haftet nicht für Lieferungen Anderer. Die Verantwortung für jeglichen Schaden ist

ausschließlich auf den Fall von Fahrlässigkeit beschränkt, die vom Käufer bewiesen werden muss. Im Fall, dass der Käufer bei der gelieferten Ware Mängel, im Rahmen des Umfangs und der Garantiefrist für die gelieferte Ware, feststellt, wird er dies dem Verkäufer schriftlich mitteilen. Im Fall von berechtigten Reklamationen wird vom Verkäufer neues Material geliefert. Den Antrag muss der Käufer schriftlich, spätestens 3 Tage nach Entdecken des Mangels, weiterleiten, anderenfalls sind die garantierten Rechte nichtig. In keinem Fall haftet der Verkäufer für die Folgekosten (Austausch, Strafen, Schäden,...). Ein Reklamationsantrag muss eine Rechnungskopie, Lieferscheine, die Bestätigung zur Warenczahlung und eine detaillierte Beschreibung der Reklamation, mit Fotos, beinhalten. Im Fall, dass der Käufer neues Glas fordert, sendet er das ungewünschte Glas zurück und der Hersteller stellt in seinen Räumlichkeiten den Grund für die Reklamation fest.

6.9. Hinsichtlich Reklamation und Glaslieferung gelten:

- die Normen EN 1279-1, EN 12150, EN 1863, EN 14179, EN 14449,
- Richtlinien zur Bewertung der visuellen Glasqualität (März 2019) und Richtlinien zur Bewertung der visuellen Qualität von emailliertem und bedrucktem Glas (Dezember 2020).

7. GARANTIE

7.1. Hinsichtlich Reklamation und Glaslieferung gelten:

- Die Abnahmebedingungen und die Garantie (April 2018)

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Für eventuelle Streitigkeiten aus dem Bereich der Rechtsbeziehungen, für welche diese allgemeinen Bedingungen eine Grundlage darstellen, ist das sachlich zuständige Gericht in Maribor zuständig, wobei das slowenische Recht gilt.

In Gornja Radgona, Juni 2021

REFLEX GORNJA RADGONA, d.o.o.